

Stellungnahme der Sportfachgruppe Segelflug für den Segelflugsport

Die Corona-Schutzverordnung des Landes NRW ab dem 16. Februar 2021 hat keine Änderung für den Freizeit- und Amateursportbetrieb erbracht

Der §9 der Verordnung ist für die Vereine des Aeroclubs NRW verbindlich. Darin heißt es wörtlich:

„Der Freizeit- und Amateursportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Fitnessstudios, Schwimmbädern und ähnlichen Einrichtungen ist unzulässig. Der Zugang zu den Einrichtungen ist entsprechend zu beschränken. Die Nutzung von Gemeinschaftsräumen einschließlich Räumen zum Umkleiden und zum Duschen von Sportanlagen ist unzulässig.“

Das bedeutet:

- Kein Sportbetrieb und keine Nutzung von Räumen

Hinweise:

Möglich bleiben (siehe §§ 2 und 9 der CoronaSchVO), aber was für den Segelflugsport der Vereine des Aeroclub NRW nicht zutrifft:

- a. Sporttreiben allein oder mit insgesamt maximal fünf Personen aus zwei Haushalten im öffentlichen Raum bzw. in freier Natur ohne Anleitung (Kinder bis einschl.14 Jahren werden nicht mitgezählt, dürfen aber auch nicht aus mehr als zwei Haushalten stammen).
- b. Wettbewerbe in Profiligen (ohne Zuschauer) mit Auflagen (u. a. Infektionsschutzkonzept).
- c. Training von Berufssportlern*innen auf und in den von ihrem Arbeitgeber bereitgestellten Trainingseinrichtungen (Die „Übersetzungshilfe“ für b und c lautet unverändert: Sportler*innen, die überwiegend ihren Lebensunterhalt aus dieser Tätigkeit bestreiten.)
- d. Training an den nordrhein-westfälischen Bundesstützpunkten und Landesleistungsstützpunkten (Definition unverändert: Sportler*innen der Kaderstufen OK, PK, EK, NK1 und NK2 in olympischen Sportarten und für die Kaderstufen PAK, PK, TK, NK1 und NK2 in paralympischen Sportarten).
- e. Das Bewegen von Pferden aus Tierschutzgründen im zwingend erforderlichen Umfang auf und in Sportanlagen. Aber: Sport- und trainingsbezogene Übungen sind dabei untersagt.

Zu einigen anderen Punkten hat sich der Landessportbund von NRW am 16. Dezember wie folgt geäußert:

1. Versammlungen (§13 CoronaSchVO)

Möglich bleiben:

- Gremienversammlungen (z.B. Vorstandssitzungen) mit bis zu 20 Personen, wenn sie nicht als Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden können.
- Gremienversammlungen mit mehr als 20, aber höchstens 250 Personen in geschlossenen Räumen nach Zulassung durch die zuständigen Behörden, wenn die Sitzung vor dem 11. Januar 2021 in Präsenz durchgeführt werden muss.

Der Landessportbund NRW empfiehlt, von diesen Möglichkeiten nur im absoluten Notfall Gebrauch zu machen. Das bis 31.12.2021 geltende Covid-Abmilderungsgesetz erlaubt die digitale Durchführung von Gremiensitzungen bis hin zur Mitgliederversammlung selbst dann, wenn dies in der Vereinsatzung nicht vorgesehen ist.

Ausführliche Informationen finden Sie unter [VIBSS: Coronavirus – Covid-19 – Sars-CoV-2](#)

2. Qualifizierungsarbeit des Landessportbundes NRW und seiner Sportjugend

Angesichts der aktuellen CoronaSchVO (s. o.) und der mit hoher Wahrscheinlichkeit über den 10.01.2021 hinaus fortdauernden Beschränkungen des Sportbetriebs hat der Landessportbund beschlossen, die Durchführung von Aus- und Fortbildungen, VIBSS-Angeboten vor Ort sowie Vereins- und Mitgliedsorganisationsberatungen in Form von Präsenzveranstaltungen bis zum 28. Februar 2021 auszusetzen. In diesem Zeitraum geplante Präsenzveranstaltungen werden verschoben oder abgesagt. Wir wollen damit einen Beitrag zur Planungssicherheit für alle Verantwortlichen vor Ort leisten.

3. Novemberhilfe des Bundes

Die sogenannte „Novemberhilfe“ des Bundes ist unter bestimmten Voraussetzungen auch für Sportvereine nutzbar. Ausführliche und gestern aktualisierte Informationen sind wie gewohnt unter [VIBSS: Coronavirus – Covid-19 – Sars-CoV-2](#) zu finden.

4. Coronahilfe Profisport NRW

Die Antragsfrist für dieses Hilfsprogramm für Vereine der 4. Ligen wurde bis zum 15.01.2021 verlängert. Informationen hierzu und zum anderen großen Hilfsprogramm „Soforthilfe Sport NRW“ finden Sie unter www.foerderportal.lsb-nrw.de.

5. Jahressteuergesetz, hier u. a.: Erhöhung des Übungsleiterfreibetrags

Der Haushaltsausschuss des Bundestages hat den Weg für steuerliche Erleichterungen für das Ehrenamt freigemacht: Der Übungsleiterfreibetrag soll zum 01.01.2021 auf 3.000 €/Jahr angehoben werden und der Ehrenamtsfreibetrag auf 840 €/Jahr. Darüber hinaus soll die Besteuerungsgrenze im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb rückwirkend zum 01.01.2020 auf 45.000 € angehoben werden. Weitere bürokratische Erleichterungen betreffen die zeitnahe Mittelverwendung. Bundestag und Bundesrat müssen den Änderungen allerdings noch zustimmen. Sobald die endgültigen Beschlüsse hierzu vorliegen, werden wir Sie informieren.

Soweit unsere Informationen für heute. Unter #trotzdemSPORT findet sich eine weiter wachsende Sammlung von bewegenden Ideen, die auch unter den jetzt geltenden Auflagen realisiert werden können. Wir bedanken uns bei allen, die dazu beigetragen haben. Damit konnten wir zum Jahreschluss gemeinsam ein auch medial stark beachtetes Lebenszeichen des organisierten Sports in NRW setzen.

Für einen Ausblick nach 2021 ist es unseres Erachtens – so merkwürdig das am 16. Dezember klingen mag – zu früh. Wir wollen zunächst gemeinsam mit Ihnen alles daransetzen, dass die nun schon lange anhaltende zweite Welle nachhaltig gebrochen werden kann. Wir sind im Rahmen des Möglichen gerüstet, um die Sportvereine in NRW auch 2021 wirksam zu unterstützen. Dabei wissen wir die Landesregierung und die Regierungsfractionen, für deren Unterstützung in 2020 wir uns hier nochmals herzlich bedanken, weiter an unserer Seite.

Ein Dank auch an Sie alle für das partnerschaftliche Miteinander in diesem besonderen Jahr. Bleiben Sie und die Ihren gesund und bewegt. Wir wünschen Ihnen ein schönes Weihnachtsfest und freuen uns auf ein Wiedersehen in einem hoffentlich Corona-ärmeren 2021!